

Merkblatt

Swiss Life Synchro

Stand: 01.2008 (MER_FR_HYB_2008_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um das Verständnis der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, erhalten Sie die folgenden Erläuterungen und Begriffsdefinitionen. Eine Lektüre der Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann diese Darstellung nicht ersetzen. Das Merkblatt ist eine zusätzliche Information. Verbindlich sind allein Police und Versicherungsbedingungen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist Swiss Life Synchro?	2	5	Wie werden wir Sie laufend unterrichten?	2
2	Wie verwenden wir Ihre Prämien?	2	6	Wann erhalten Sie die Leistung?	2
3	Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?	2	7	Wichtige Begriffe zu Swiss Life Synchro	2
4	Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	2			



1 Was ist Swiss Life Synchro?

Mit **Swiss Life Synchro** bieten wir Ihnen den Versicherungsschutz einer Rentenversicherung (fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie).

Dabei wird ein Teil Ihrer Prämie (Garantieteil) wie bei einer konventionellen Rentenversicherung im gebundenen Vermögen von Swiss Life angelegt. Gleichzeitig sind Sie mit Ihren Investprämien unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens, auch Anlagestock genannt, beteiligt.

Anders als beim Garantieteil legen wir dieses Sondervermögen in Fonds an, die wiederum in Wertpapiere investieren. Da die Entwicklung dieser Werte nicht vorauszusehen ist, können wir im Gegensatz zum Garantieteil Ihrer Versicherung einen bestimmten Euro-Wert für Leistungen aus dem Investteil nicht garantieren. Sie haben die Chance, im Falle von Kurssteigerungen der Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; Sie tragen aber auch im Falle eines Kursrückgangs das Risiko der Wertminderung. Bei Fonds, die Fremdwährungen enthalten, können Währungskursschwankungen den Wert der Anlagen beeinflussen.

Entsprechend Ihrer Vorgaben legen wir die Mittel des Anlagestocks an. Die derzeit zur Auswahl stehenden Fonds können Sie der Fondsübersicht entnehmen. Dort werden Sie auch über die Anlagegrundsätze bzw. die Art der Vermögenswerte der Ihrer Rentenversicherung zu Grunde liegenden Fonds unterrichtet.

2 Wie verwenden wir Ihre Prämien?

Sie zahlen - wie in der herkömmlichen Lebensversicherung - laufend gleich bleibende Prämien in Euro, es sei denn, Sie haben eine planmäßige Erhöhung der Prämien und der hieraus errechneten Leistungen vereinbart.

Die gezahlten Prämien für die Hauptversicherung führen wir teilweise zur Sicherstellung der Bruttoprämiengarantie (Garantieprämien) dem gebundenen Vermögen von Swiss Life zu. Den verbleibenden Teil Ihrer Prämien (Investprämie) führen wir - nach Abzug von Kostenanteilen für die Vertragseinrichtung, -verwaltung, usw. - dem Sondervermögen zu, d. h. wir legen sie im Anlagestock an. Die Kosten entnehmen wir monatlich dem Anlagestock.

Wir erwerben Fondsanteile zum offiziellen Rücknahmepreis **ohne Ausgabeaufschlag**. Prämien für eine Zusatzversicherung können als Risikoprämien nicht angelegt werden.

3 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Die Versicherungsleistungen im Erlebensfall sind vom Wert des Gesamtguthabens zum Ende der Aufschubdauer abhängig.

Das Gesamtguthaben ist die Summe aus dem Fondsguthaben und dem Guthaben des Garantieteils zuzüglich Schlussüberschussanteile (sofern deklariert). Zum Ende der Aufschubdauer entspricht der Garantieteil mindestens der vereinbarten Bruttoprämiengarantie.

Im Erlebensfall erbringen wir Rentenleistungen, die sich aus dem Rentenfaktor (pro 10.000 Euro) und dem Gesamtguthaben errechnen. Alternativ erbringen wir statt der Rentenleistungen eine Leistung in Höhe des Gesamtguthabens.

Im Todesfall leisten wir die tatsächlich einbezahlten Prämien der Hauptversicherung zuzüglich des Fondsguthabens, das die Summe der Investprämien übersteigt.

4 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich durch die Überschussbeteiligung. Die laufenden Überschussanteile werden monatlich zugeteilt und zum Erwerb zusätzlicher Fondsanteile verwendet. Bei Erleben des Rentenbeginns kann zusätzlich ein Schlussüberschussanteil erbracht werden (sofern deklariert).

5 Wie werden wir Sie laufend unterrichten?

Jährlich werden wir Sie über Ihr Fondsguthaben und die Höhe des Garantieteils informieren.

6 Wann erhalten Sie die Leistung?

Leistungen während der Aufschubzeit sind aufgrund der Börsenabhängigkeit nicht sofort verfügbar, weil das Fondsguthaben nicht im Voraus berechnet werden kann, sondern erst nach dem Stichtag. Inklusive Bankbearbeitungszeiten können 14 Tage vergehen, bis die Leistung auf dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben ist.

7 Wichtige Begriffe zu Swiss Life Synchro

Anteilguthaben

ist die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile.

Anteilschein

ist nach deutschem Recht ein Wertpapier, das einen Anteil an einem Investmentfonds verbrieft. In unseren Unterlagen verwenden wir hierfür den Begriff Fondsanteil.

Aufschubdauer

ist der Zeitraum vom im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn.

Prämiensumme

ergibt sich durch Addition der bei Vertragsabschluss vereinbarten Prämien über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer der Hauptversicherung. Künftige Dynamikerhöhungen werden erst mit deren Dokumentation eingerechnet. Prämien für Zusatzversicherungen werden nicht in die Prämiensumme einbezogen.

Bezugsberechtigter

Als Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter haben Sie Anspruch auf die Versicherungsleistung. Sie können jedoch auch eine andere Person namentlich als Bezugsberechtigten für die Leistung benennen.

Bruttoprämie

ist die für die Hauptversicherung zu zahlende Prämie. (inkl. eventueller Ratenzuschläge).

Bruttoprämiegarantie

ist die Garantie, dass bei Ablauf der Aufschubdauer die im Versicherungsschein dokumentierte Prämien-summe zur Verrentung oder alternativ zur Kapitalauszahlung zur Verfügung steht. Die Höhe der Bruttoprämiegarantie kann bei Vertragsänderungen neu berechnet werden (z. B. bei Prämienfreistellung).

Deckungskapital

ist das unter Ihrem Vertrag angesammelte Gesamtguthaben, das am Tag des Rentenbeginns in eine lebenslange Rente umgewandelt wird.

Fondsanteil

ist genau eine Einheit der ausgegebenen Anteile. Ihr Anteil am Fondsvermögen bemisst sich nach der Anzahl Ihrer Fondsanteile. Der Wert eines Anteils ergibt sich, indem das gesamte Fondsvermögen durch die Zahl der umlaufenden Anteile dividiert wird.

Fondsguthaben

ist die Summe aller Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsanteile, multipliziert mit den jeweiligen Rücknahmepreisen der Fonds.

Fondsvermögen

ist der so genannte Inventarwert. Darunter versteht

man alle Vermögenswerte eines Fonds (Wertpapiere, Aktien, Geldmarktinstrumente, Immobilien usw., Barguthaben, Forderungen und sonstige Rechte abzüglich aufgenommenen Kredite und sonstige Verbindlichkeiten).

Garantieprämie/Garantieteil

Die Garantieprämie ist die Prämie, die zur Sicherstellung der Bruttoprämiegarantie konventionell (im gebundenen Vermögen von Swiss Life) angelegt wird. Der Garantieteil ist der Teil des Versicherungsvertrags, der durch Garantieprämien entsteht.

Gebundenes Vermögen

werden die Kapitalanlagen gemäß § 54 Abs. 1 VAG und §§ 1ff Anlageverordnung genannt. Die Garantieprämien werden nach Abzug von Kosten im gebundenen Vermögen angelegt. Dieses umfasst alle von Swiss Life für Kunden angelegte Prämienteile mit Ausnahme direkter Fondsinvestitionen.

Gesamtguthaben

Das Gesamtguthaben ist die Summe aus dem Fondsguthaben zum Ende der Aufschubdauer, der für Ihren Vertrag vereinbarten Bruttoprämiegarantie und - sofern deklariert - Schlussüberschussanteilen.

Investprämie/Investteil

Die Investprämie ist der Teil der Gesamtpremie, der in Fonds angelegt wird. Der Investteil ist der Teil des Versicherungsvertrags, der durch Investprämien und Überschüsse entsteht.

Mitteilungsfristen

Mitteilungen müssen stets schriftlich erfolgen, insbesondere Ihre Mitteilungen über eine Änderung der Fondsanlage (Switch, Shift). Mitteilungen per Fax oder in elektronischer Form können wir noch nicht akzeptieren. Um Vertragsänderungen termingerecht durchführen zu können, sollte uns Ihre Mitteilung frühzeitig erreichen. Als letzter Termin gelten die festgelegten Fristen (siehe Tabelle).

Rechnungsgrundlagen

ist der Sammelbegriff für die Daten, die in der Berechnung von Versicherungsleistungen einfließen, z. B. Sterbewahrscheinlichkeiten, Erlebenswahrscheinlichkeiten, Rechnungszins und Eintrittsalter.

Rentenbeginn

ist der Erste des vereinbarten Monats, mit dem die Rentenbezugsphase beginnt. Vereinbart wird das Datum des spätesten Rentenbeginns. Nach Ablauf von 12 Jahren der Aufschubdauer und nach Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt die Flexibilitätsphase, in der Sie die Rente monatlich abrufen können.



Rentengarantiezeit

ist der vereinbarte Zeitraum, für den die Rente in jedem Fall gezahlt wird, auch wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum sterben sollte.

Riskiertes Kapital

ist der Teil der Todesfall-Leistung, der nicht durch ein Guthaben am Monatsanfang gedeckt ist. Nur für diesen Teil wird eine Risikoprämie verlangt. Das riskierte Kapital wird für jeden Monat berechnet.

Shift

Beim (Vermögens-)Shift können Sie Ihre bestehenden Fondsanteile in eine andere Anlagestrategie bzw. einen anderen Fonds investieren.

Sondervermögen

ist gleichbedeutend mit Anlagestock. Der Anlagestock wird getrennt von dem übrigen Vermögen von Swiss Life überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten unterteilt. Der Euro-Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Entsprechend den angelegten Prä-

mieanteilen sowie dem Euro-Wert der Anteilseinheit am jeweiligen Anlagestichtag entfällt auf Ihre Versicherung eine bestimmte Anzahl von Anteilseinheiten (Fondsanteile). Durch Prämien und Überschussanteile erhöht sich die Anzahl der Ihnen gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Anteilguthaben).

Stichtage

Bei Swiss Life Synchro sind Sie hinsichtlich des Investeils an den Chancen der Aktienentwicklungen, aber auch den Risiken von Wertminderungen beteiligt. Wir halten für Sie die Fondsanteile. Sowohl bei Umschichtungen wie auch bei Leistungsberechnungen und Auszahlungen müssen die Anteile bewertet werden. Hierfür werden bestimmte Stichtage herangezogen, die wir unter Abwägung beiderseitiger Interessen - einfach zu handhaben und trotzdem zeitnah - festgelegt haben (siehe Tabelle).

Für Anlässe mit Stichtagen ohne Meldefrist legen wir den Stichtag zu Grunde, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung folgt.

Anlass	Stichtag**	Meldefrist
Prämienanlage in Fonds	letzter Börsentag* des Vormonats	keine Meldung nötig
Prämienfreistellung	wirksam ab der nächsten Prämienfälligkeit	1 Monat vorher
Entnahme der Risiko-prämie	letzter Börsentag* des Vormonats	keine Meldung nötig
Kapitalauszahlung	letzter Börsentag* vor Ablauf	1 Monat vorher
Kostenentnahme aus Fondsguthaben	letzter Börsentag* des Vormonats	keine Meldung nötig
Kündigung/Rückkauf	letzter Börsentag* eines Monats	1 Monat vorher
Shift	auf den Tag der Mitteilung folgender Börsentag*	
Switch	wirksam ab der nächsten nächsten Prämienfälligkeit	1 Woche vorher
Todesfall-Leistung	auf den Tag der Mitteilung folgender Börsentag*	
Übertragung der Fondsanteile	letzter Börsentag* am Monatsende	1 Monat vorher
Umwandlung in Rente	letzter Börsentag* vor Rentenbeginn	1 Monat vorher

* an dem der Rücknahmepreis ermittelt wird

** Haben Sie als Anlageform Ihrer Investbeiträge das Garantiefondskonzept gewählt, können abweichende Stichtage gelten. Bitte informieren Sie sich dazu im Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



Besondere Stichtage des Garantiefondskonzepts

Anlass	Stichtag	Meldefrist
Prämienanlage in Garantiefonds	Der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main oder der 6. Börsenhandelstag vor dem 31. Dezember in Frankfurt am Main	keine Meldung nötig
Kündigung/ Rückkauf (für Anteile des Garantiefonds)	Der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main sowie der 6. Börsenhandelstag vor Monatsende in Frankfurt am Main	1 Monat vorher
Shift (in den Garantiefonds)	Der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main oder der 6. Börsenhandelstag vor dem 31. Dezember in Frankfurt am Main	
Shift (aus dem Garantiefonds)	Der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main sowie der 6. Börsenhandelstag vor Monatsende in Frankfurt am Main	
Todesfall-Leistung (für Anteile des Garantiefonds)	Der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main sowie der 6. Börsenhandelstag vor Monatsende in Frankfurt am Main	
Entnahme von Risikoprämien und Verwaltungskosten	Der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main sowie der 6. Börsenhandelstag vor Monatsende in Frankfurt am Main	keine Meldung nötig

Switch

Beim (Prämien)Switch können Sie Ihre zukünftigen Investprämien in eine andere Anlagestrategie oder andere Fonds investieren.

Versicherte Person

Die versicherte Person ist diejenige, deren Leben versichert ist. Sie ist im Versicherungsschein genannt. Meist sind Versicherungsnehmer und versicherte Person ein und dieselbe Person.

cherte Person ein und dieselbe Person.

Versicherungsbeginn

ist das im Versicherungsschein genannte Datum, 0.00 Uhr, an dem der Versicherungsvertrag beginnt.

Versicherungsjahr läuft immer 12 Monate ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn.